

## **Stadteltern Dortmund**

### **§ 1 *Name/ Gleichberechtigungsklausel***

Der Zusammenschluss führt den Namen „Stadteltern Dortmund“  
Den Eltern von Kindern im Sinne dieser Satzung stehen  
Erziehungsberechtigte, die nicht Eltern sind, gleich.

### **§ 2 *Mitgliedschaft***

Mitglied der Stadteltern können werden:

- a) Die Vorsitzenden bzw. Stellvertreter der jeweiligen Stadtpflegschaften einer Dortmunder Schulform
- b) Von einzelnen Stadtpflegschaften delegierte Eltern
- c) Die Vorsitzenden bzw. Stellvertreter einzelner Schulpflegschaften Dortmunder Schulen
- d) Von Schulpflegschaften delegierte Eltern und
- e) Eltern von Kindern an einer Dortmunder Schule

Elternvertreter und Eltern folgender Schulen werden zur Mitgliedschaft aufgefordert.

Dortmunder Grundschulen  
Dortmunder Förderschulen  
Dortmunder Hauptschulen  
Dortmunder Realschulen  
Dortmunder Gymnasien  
Dortmunder Gesamtschulen  
Dortmunder Berufskollegs  
Dortmunder Waldorfschulen

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.  
Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform und soll eine Abschrift des Beitrittsbeschlusses der Stadt- bzw Schulpflegschaft enthalten.

### **§ 3 *Zweck***

Die Stadteltern Dortmund bieten den Mitgliedern schulformübergreifend ein örtliches Forum für die gemeinsame Arbeit und dient diesen im Hinblick auf die Umsetzung der Elternrechte im schulischen Bereich insbesondere der Rechte gemäß dem Schulmitwirkungsgesetz. Die Stadteltern beteiligen sich an Zusammenschlüssen auf örtlicher und überörtlicher Ebene und vertreten die Rechte der Mitglieder gegenüber dem Schulträger und anderen für die Interessenvertretung relevanten Institutionen.

#### § 4 Vertretung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern zu Anfang eines jeden Schuljahres durch Beschluss einen Vorstand, bestehend aus einer/m Vorstandsvorsitzenden und einer/m Stellvertreter/in.

Dieser Vorstand vertritt die Stadt Eltern nach außen, bei örtlichen und überörtlichen Mitwirkungsgremien und wird namentlich als beratendes Mitglied dem Schulausschuss der Stadt Dortmund gemeldet.

#### § 5 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt .

#### § 6 Regularien der Mitgliederversammlung/ Wahlen

- Die Mitglieder versammeln sich mindestens zweimal im Jahr.
- Die Mitglieder werden schriftlich (per Brief, Fax oder E.mail) unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 1-wöchiger Frist geladen.
- Den Vorsitz der Versammlung übernimmt der/die Vorstandsvors. bzw sein Vertreter/in.
  
- Die Mitglieder können sich durch andere Mitglieder der entsprechenden Schulform vertreten lassen.
- Sämtliche Abstimmungen und Wahlen werden geheim und schriftlich durchgeführt.
  
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung mitgeteilt worden ist oder wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag zu einem Tagesordnungspunkt für zulässig erklären.
  
- Für die Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
  
- Jede Schulform(Grundschule, Realschule etc.) hat bei Abstimmungen und Wahlen 2 Stimmen.
  - Sofern die Schulform durch eine Stadtpflegschaft vertreten ist, stehen dessen Vertretern die 2 Stimmen vorrangig zu, ist die Schulform nur durch eine Schulpflegschaft vertreten, haben diese Vertreter das Stimmrecht. Sofern keine gesetzlich gewählte Elternvertretung anwesend ist, müssen die anwesenden Mitglieder der jeweiligen Schulform die jeweiligen beiden stimmberechtigten Personen zu Protokoll der Mitgliederversammlung bestimmen.
- Bei Stimmgleichheit der abgegebenen Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

- Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugeleitet werden muss.

### § 7 *Organisationskosten*

Zur Deckung der Organisationskosten zahlen die Mitglieder einen Beitrag. Der Beitrag beträgt für Schulpflegschaften und Stadtpflegschaften 10 €, für Eltern 5 € jährlich.

Der Beitrag wird zum 1.2. eines Jahres fällig.

Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadt Eltern.

Alle Mitglieder einschließlich des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Geldes Rechenschaft abzulegen.

### § 8 *Satzungsänderungen*

Die Satzung kann durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Antrag ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mit einem eigenen Tagesordnungspunkt unter Nennung des Antragstellers schriftlich bekannt zu geben.

### § 9 *Auflösung*

Die Stadt Eltern Dortmund können sich durch Beschluss mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder auflösen. Der Antrag muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mit einem eigenen Tagesordnungspunkt unter Nennung des Antragstellers schriftlich bekannt gegeben werden.

### § 10 *Gültigkeit*

Diese Satzung tritt am 1.9.2010 in Kraft